HVBG-INFO 3/2002

vom 28.1.2002

DOK 371.8

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII) beim Reinigen eines PKW's - kein Instandhlaten eines Arbeitsgerätes im Sinne der UV; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 29.8.2001 - L 17 U 15/01 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 29.8.2001 - L 17 U 15/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

- 1. Ein Beförderungsmittel, wie zB ein Pkw, kann ein Arbeitsgerät im Sinne des § 8 Abs 2 Nr 5 SGB 7 sein. Voraussetzung ist indes, dass es seiner Zweckbestimmung nach nicht nur wesentlich, sondern hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird. Eine erhebliche oder überwiegende betriebliche Nutzung ist hierzu nicht ausreichend. Vielmehr muss die anderweitige Verwendung gegenüber der betrieblichen Nutzung als nebensächlich erscheinen. Bei einem Anteil der privaten Nutzung von mehr als 20 vH kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Pkw hauptsächlich für den Betrieb genutzt wird.
- 2. § 8 Abs 2 Nr 5 SGB 7 ist keine lex specialis, die die Anwendung des § 8 Abs 1 SGB 7 ausschließt, sondern nur ein Unterfall des § 8 Abs 1 SGB 7 im Sinne einer Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf einen sonst unversicherten privaten Bereich. Soll diese Vorschrift aber nicht entgegen ihrem Sinn und Zweck angewandt werden, so kann eine versicherte gemischte Tätigkeit insoweit nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die konkrete Instandhaltung notwendig gewesen wäre, um eine beabsichtigte betrieblich veranlasste Fahrt durchführen zu können bzw, wenn das gebrauchsunfähige Fahrzeug kurzfristig fahrbereit sein muss te, damit eine notwendige Betriebsfahrt überhaupt hätte unternommen werden können.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.8.2001 - L 17 U 15/01 -

Tatbestand

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Verletztenrente wegen des Ereignisses vom 04.02.1998.

Der 1932 geborene Kläger, der als Unternehmer der Firma H....

B...... & Sohn, Dachdeckermeister und Bauklempnerei, bei der Beklagten versichert war, erstattete am 14.02.1998 bei der Beklagten eine Unfallanzeige und gab an, er sei am 05.02.1998 um 13.30 Uhr an der ...-Tankstelle in H...... nach einem Kundenbesuch beim Betanken seines Fahrzeugs im Bereich der Waschstraße ausgerutscht und habe einen Jochbeinbruch links erlitten. Er habe weitergearbeitet und am nächsten Tag seinen Hausarzt W..... K.... in H...... aufgesucht.

Auf Anfrage der Beklagten zum genauen Unfallhergang teilte er unter dem 12.03.1998 mit, am 05.02.1998 sei er um 13.15 Uhr von Zuhause losgefahren, um den Kunden J.... j..... in E...... aufzusuchen. Er habe den Weg zu dem Kunden zum Betanken seines Kraftfahrzeugs für ca. 10 Minuten unterbrochen. Nach dem Betanken sei er im Bereich der Waschstraße ausgerutscht.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen zog die Beklagte außerdem den Entlassungsbericht über die vom 05.02. bis 03.03.1998 erfolgte stationäre Krankenhausbehandlung bei, worin ausgeführt wird, dass der Kläger am 04.02.1998 mit dem linken Fuß im Sprunggelenk umgeknickt

sei und sich eine Außenknöchelfraktur links zugezogen habe. Nachdem die Beklagte ihn auf den Widerspruch hinsichtlich des Unfalldatums hingewiesen hatte, teilte der Kläger mit, die Unfallanzeige sei von seinem Sohn ausgefüllt und das Datum nicht richtig eingetragen worden. Den Unfall habe er am 04.02.1998 um 14.00 Uhr erlitten. Sein Sohn habe auch fälschlicherweise angegeben, der Unfall habe sich nach einem Kundenbesuch ereignet, richtig sei jedoch, dass er sich auf dem Weg zum Kunden befunden habe. Der im Unfallzeitpunkt geführte Pkw werde zu 80 v.H. geschäftlich und 20 v.H. privat genutzt; ein Fahrtenbuch werde nicht geführt. Der Kläger legte außerdem eine Rechnung der ...-Tankstelle vom 15.02.1998 vor, woraus sich ergibt, dass der Sohn des Klägers am 04.02.1998 für 88,21 DM Diesel getankt und der Kläger am gleichen Tag eine Rechnung über 9,- DM gegengezeichnet hat. Auf Anfrage der Beklagten teilte der Tankstellenpächter E.... P.... mit, der Kläger habe am Unfalltag nicht getankt, er sei vielmehr aus der Waschhalle in den Tankstellenshop gekommen und habe erklärt, vor der Waschhalle gestürzt zu sein. Der Unfall habe sich am 03. oder 04.02.1998 etwa gegen 13.30 Uhr ereignet. Auf Anfrage der Beklagten gab der Kunde J.... an, es sei möglich, dass der Kläger einen Termin mit ihm gehabt habe, er könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob der Kläger bei ihm gewesen sei.

Mit Bescheid vom 26.03.1999 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen aus Anlass des Ereignisses vom 04.02.1998 ab, da der Kläger zum Zeitpunkt des Geschehens einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen sei.

Der Kläger erhob am 26.04.1999 Widerspruch und gab an, er habe am Vormittag des Unfalltages mehrere Kunden besucht. Da der Tank seines Fahrzeugs leer gewesen sei, habe er sich entschlossen, wie üblich bei seiner Stammtankstelle aufzutanken. Er habe das Fahrzeug an der Dieselsäule abgestellt, damit es alsdann durch einen Mitarbeiter der Tankstelle aufgetankt werden konnte. Er habe sich deshalb zum Verkaufsraum begeben. Hierbei habe er um die Waschstraße herumgehen müssen. Da sich vor Waschstraße an diesem Tag durch Kälte Glatteis gebildet habe, sei er dort ausgerutscht. Die Schwere der Verletzung habe sich erst später herausgestellt, den Kundenbesuch habe er nicht mehr durchgeführt, sondern sei sofort nach Hause gefahren.

Die Beklagte nahm eine Ortsbesichtigung der Tankstelle vor. Ausweislich des Ermittlungsberichtes vom 28.10.1999 gab der Pächter an, am 04.02.1998, dem Unfalltag, habe offenes Wetter mit Sonnenschein - Außentemperatur ca. 10 Grad bis 15 Grad - geherrscht. Ankommend an der Tankstelle sei der Kläger sofort in die Waschstraße gefahren. Kurze Zeit später sei er im Verkaufsraum erschienen und habe angegeben, in der Waschstraße gestürzt zu sein. Der Pächter

wies ausdrücklich darauf hin, dass der Kläger sein Fahrzeug am 04.02.1998 nicht getankt habe. Die vom Kläger im Verwaltungsverfahren vorgelegte Rechnung weise aus, dass er am 04.02.1998 einen Chip für eine Oberwäsche im Wert von 9,- DM gekauft habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Am 08.02.2000 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht (SG) Aachen erhoben und im Wesentlichen vorgetragen, er sei am 04.02.1998 auf dem Weg zu dem Kunden J.... gewesen und habe zunächst die ...-Tankstelle aufgesucht. Er sei direkt in die Waschstraße hineingefahren, um den sehr verschmutzten Wagen waschen zu lassen. Beim Heraustreten aus der Waschstraße sei er dann auf dem dort befindlichen nassen Asphalt ausgerutscht und habe sich verletzt. Unter großen Schmerzen sei er in den Kassenraum gelangt und habe dort von seinem Unfall berichtet. Er habe den Wagen waschen lassen und dann den Waschchip abgezeichnet. Zum Betanken des Wagens sei es nicht mehr gekommen, da er wegen der Schmerzen sofort nach Hause gefahren sei.

Durch Urteil vom 12.12.2000, auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen das ihm am 06.01.2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18.01.2001 Berufng eingelegt.

Er trägt vor, das Betanken des Fahrzeugs sei als versicherte Tätigkeit einzustufen. Es könne ihm nicht zugemutet werden, solange mit dem Fahrzeug zu fahren, bis der Tank vollständig leer sei und erst alsdann eine Tankstelle aufzusuchen. Hinzu komme, dass das Fahrzeug sehr stark verschmutzt gewesen sei und habe gewaschen werden müssen. Auch dies diene der Sicherheit im Straßenverkehr, so dass auch diese Tätigkeit unter den Versicherungsschutz falle.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 12.12.2000 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2000 zu verurteilen, wegen des als Arbeitsunfall anzusehenden Ereignisses vom 04.02.1998 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte, die dem erstinstanzlichen Urteil beipflichtet, beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Vernehmung von H...-D.... B..... als Zeugen und hat den Kläger im Erörterungstermin am 23.07.2001 auch persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, da er keinen Arbeitsunfall erlitt, als er am 04.02.1998 verunglückte.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Siebten Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeiten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII auch das mit einer

versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt; der Kläger hat weder eine versicherte Tätigkeit gem. § 8 Abs. 1 SGB VII noch gem. § 8 II Nr. 5 SGB VII ausgeübt.

Bei dem zum Unfallzeitpunkt benutzten Pkw handelte es sich nicht um ein Arbeitsgerät im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII, dessen Instandhaltung, wozu auch die Reinigung gehört, eine versicherte Tätigkeit gewesen wäre (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung - Handkommentar - § 8 SGB VII Rdnr. 17.7 m.w.N.). Zwar kann auch ein Beförderungsmittel, wie z.B. ein Pkw, ein Arbeitsgerät im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII sein (vgl. BSG E 24, 243, 246; 41, 102, 105). Voraussetzung ist indes, dass es seiner Zweckbestimmung nach nicht nur wesentlich, sondern hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird (vgl. BSG a.a.O.; BSG vom 30.01.1985 - 2 RU 59/83 -). Eine erhebliche oder überwiegende betriebliche Nutzung ist hierzu nicht ausreichend. Vielmehr muss die anderweitige Verwendung gegenüber der betrieblichen Nutzung als nebensächlich erscheinen. Das ist nur dann der Fall, wenn sie innerhalb der Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die betriebliche Zweckbestimmung nicht wesentlich ins Gewicht fällt (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O. Rdnr. 17.11 m.w.N.). Eine solche hauptsächliche Nutzung des Pkw für den Betrieb lässt sich hier jedoch nicht feststellen. Zwar hat das BSG in seinem Urteil vom 30.09.1980 (2 RU 40/80) obiter dictum ausgeführt, eine Beurteilung des Pkw als Arbeitsgerät sei jedenfalls nicht auszuschließen, wenn er mindestens zu 80 v.H. betrieblich genutzt werde. Unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens kann hier eine hauptsächliche betriebliche Nutzung jedoch nicht bejaht werden. Der Kläger selbst, der keine Fahrtenbuch führte, hat angegeben, der Anteil der betrieblichen Nutzung liege bei 80 v.H. und der private Anteil bei 20 v.H.. Bei seiner Befragung im Erörterungstermin wurde jedoch deutlich, dass diese Angabe weniger auf eigener Beurteilung der betrieblichen Gegebenheiten, sondern vor allem auf der vom Steuerberater vorgenommenen Schätzung für das Finanzamt beruhte. Demgegenüber hat der Zeuge B..... bekundet, der private Anteil liege bei 20 v.H. bis 30 v.H. und die Gesamtfahrleistung pro Jahr betrage 20 000 bis 30 000 km. Der Zeuge hat auch darauf hingewiesen, dass diese Schätzung aufgrund seiner Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten erfolge und weitere Aufzeichnungen hierzu nicht vorlägen, da steuerrechtlich die private Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz pauschal angesetzt werde. Aufgrund der Stellung des Zeugen als zunächst mitarbeitender Sohn des Betriebsleiters und jetzigem Betriebsleiter besteht kein Anlass, an der Richtigkeit seiner Schätzung zu zweifeln, so dass der betriebliche Anteil jedenfalls weniger als 80 v.H. beträgt. Bei einem Anteil der privaten Nutzung von mehr als 20 v.H. kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Pkw hauptsächlich für den Betrieb genutzt wird. Dass der Umfang der privaten Nutzung durchaus erhebliche Bedeutung für den Kläger hatte, wird auch daran deutlich, dass dieser Pkw gleichzeitig auch derjenige war, der dem Kläger und seiner Ehefrau für ihre privaten Angelegenheiten zur Verfügung stand. Da die Ehefrau keinen Führerschein besitzt, wurden auch sämtliche Privatfahrten (Einkäufe, Besuche, Ausflugsfahrten usw.) mit diesem Auto durchgeführt. Auch dies verdeutlicht die Richtigkeit der Angaben des Zeugen, dass der private Anteil 20 v.H. bis 30 v.H. betrug.

Der Kläger hat im Unfallzeitpunkt, als er im Bereich der Waschstraße stürzte, nachdem er den Pkw in die Waschstraße gefahren hatte, auch keine versicherte Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII ausgeübt. Das Waschen des Pkw war keine versicherte Tätigkeit. Zwar führt der Umstand, dass die Instandhaltung eines Arbeitsgerätes in § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII gesondert geregelt ist, nicht dazu, dass eine versicherte Tätigkeit ausgeschlossen ist, wenn eine Instandhaltung, aber kein Arbeitsgerät vorliegt. § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII ist keine lex specialis, die die Anwendung des § 8 Abs. 1 SGB VII ausschließt, sondern nur ein Unterfall des § 8 Abs. 1 SGB VII im Sinne einer Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf einen sonst unversicherten privaten Bereich (vgl. BSG vom

30.01.1985 a.a.O.). Soll diese Vorschrift aber nicht entgegen ihrem Sinn und Zweck angewandt werden, so kann eine versicherte gemischte Tätigkeit insoweit nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die konkrete Instandhaltung notwendig gewesen wäre, um eine beabsichtigte betrieblich veranlasste Fahrt durchführen zu können, mit anderen Worten, wenn das gebrauchsunfähige Fahrzeug kurzfristig fahrbereit sein musste, damit eine notwendige Betriebsfahrt überhaupt hätte unternommen werden können (vgl. BSG a.a.O.). Solche Umstände lassen sich hier jedoch nicht feststellen. Die Betriebsbereitschaft des Pkw war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Angaben des Klägers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigt. Zwar hat der Kläger im Gerichtsverfahren angegeben, der Pkw sei verschmutzt gewesen und habe unter Wartungsgesichtspunkten gewaschen werden müssen. Dies lässt jedoch nicht erkennen, dass die Gebrauchsfähigkeit des Pkw beeinträchtigt war. Der Zeuge B...... hat bekundet, der Pkw sei aufgrund von Salzstreuung an den Vortagen und wegen eines Baustellenbesuchs am Vorabend verschmutzt gewesen. Die Verschmutzung habe sich insbesondere auf den Bereich bezogen, der außerhalb der Scheibenwischer liege. Diese Angaben machen deutlich, dass die Fahrtüchtigkeit des Pkw nicht beeinträchtigt war. Denn der Zeuge konnte am Vorabend die Fahrt von D..... nach H..... noch ohne weiteres zurücklegen. Der Kläger selbst hatte entsprechend seinen Angaben im Verwaltungsverfahren am Vormittag des Unfalltages ebenfalls noch Kundenbesuche durchgeführt. Dass es dabei zu weiteren erheblichen Verschmutzungen gekommen wäre, ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Nach den Angaben des vom Beklagten befragten Tankstellenpächters herrschte am Unfalltag vielmehr offenes Wetter. Nach alledem ist nicht erwiesen, dass das Waschen notwendig gewesen wäre, um eine später beabsichtigte betrieblich veranlasste Fahrt durchzuführen.

Der Versicherungsschutz lässt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des versicherten Betriebsweges bejahen. Dies scheitert schon daran, dass nicht erwiesen ist, dass der Kläger sich, als er das Unternehmen verließ, überhaupt auf einem Betriebsweg befunden hat. Der Kläger hat zwar behauptet, er habe den Kunden J.... aufsuchen wollen. Auf Befragen der Beklagten hat der Kunde J.... diese Angaben jedoch nicht bestätigen können. Er konnte sich vielmehr nicht mehr daran erinnern, ob er mit dem Kläger einen Termin hatte. Im Übrigen scheitert der Versicherungsschutz auch daran, dass der Kläger nicht unmittelbar auf dem Betriebsweg, sondern während einer unversicherten Unterbrechung des Weges verunfallte. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils wird gem. § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht, da die Voraussetzungen gemäß § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.